

Keine einfache Scheidung in der Landwirtschaft

Scheidungen in der Landwirtschaft sind eher selten. Wenn es aber vorkommt, kracht es gewaltig. Welches die Stolpersteine aus rechtlicher Sicht sind, wollten wir von den Fachautorinnen und Anwältinnen Esther Lange-Naef und Irene Koch wissen.

LANDfreund: Was ist bei einer Scheidung eines Bauernpaares so viel anders als bei der übrigen Bevölkerung?

Esther Lange: Grundsätzlich sind die Scheidungsgründe in der Landwirtschaft die gleichen wie anderswo auch. Aber die Situation ist komplizierter, weil nicht nur eine persönliche Gemeinschaft aufgelöst wird, sondern meistens auch eine Arbeitsgemeinschaft.

Und was ist der Knackpunkt aus rechtlicher Sicht?

Lange: Wie bei jeder Scheidung ist die Frage des Anspruchs auf einen nachehelichen Unterhalt ein Knackpunkt. Die Hauptschwierigkeit stellt jedoch die güterrechtliche Auseinander-

setztung dar. Früher war die Rechtsprechung so, dass der Hof immer ins Eigengut desjenigen fiel, der ihn von den Eltern übernommen hat. Auch dann, wenn die Übernahme nach der Hochzeit erfolgte. Man nannte dies Kindskauf. Diese einfache Lösung, welche nicht exakt dem Gesetz entspricht, lehnte das Bundesgericht aber ab.

Irene Koch: Wird der Betrieb erst während der Ehedauer übernommen, stellt man insbesondere auf den Hofübernahmevertrag und die darin getroffenen Vereinbarungen ab. Allfällige Erbvorbezüge oder Schenkungen müssen daher klar deklariert werden. Anders verhält es sich, wenn der Betrieb in die Errungenschaft fällt. Die Errungenschaft muss grundsätzlich mit dem Ehegatten hälftig geteilt werden. Immer zu beachten sind auch allfällige Ersatzforderungen, welche aufgrund von Investitionen entstehen. Diese hängen ebenfalls teilweise von der Zuordnung des Betriebs in das Eigengut oder in die Errungenschaft ab.

Lange: Weiter steht zur Debatte, ob der Hof zum Verkehrs- oder Ertragswert bewertet wird. Normalerweise gilt bei einer Scheidung immer das Verkehrswertprinzip. Das heisst, dass alle Vermögenswerte zum Verkehrswert eingesetzt werden. In der Landwirtschaft wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen meist der Ertragswert in der güterrechtlichen Auseinandersetzung eingesetzt und nicht der Verkehrswert.

Was ist, wenn der Betrieb unter die Limite von 1 SAK fällt?

Lange: Dann gilt der Verkehrswert. Dies ist meistens die wesentlich schlechtere Lösung für den Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Steht allenfalls auch ein Hofverkauf zur Debatte?

Koch: Ja, denn eine Ausgleichszahlung an den anderen Ehepartner ist in der Regel schwierig aufzubringen. Eine Fremdfinanzierung ist aufgrund der Belastungsgrenze meistens kaum möglich.

Oft ist zu hören, dass eine Bäuerin bei einer Scheidung mit leeren Händen gehen muss. Auch wenn sie im Verlaufe der Jahre viel in den Betrieb investiert hat.

Koch: Diesbezüglich muss man unterscheiden zwischen Investitionen in Form von finanziellen Beiträgen und der Mitarbeit einer Ehefrau auf dem Hof. Eine nachträgliche Entschädigung für eine solche Mitarbeit kann nur in seltenen Fällen verlangt werden. In Bezug auf die finanziellen Investitionen hingegen steht einer Ehefrau im Rahmen der Scheidung grundsätzlich eine sogenannte Ersatzforderung zu. Sie bekommt also in der Regel das investierte Geld wieder zurück.

Also beispielsweise, wenn sie auswärts gearbeitet hat und mit dem Lohn ein Traktor gekauft wurde.

Koch: Ja, dann hat sie bei einer Scheidung Anspruch auf die Rückerstattung des Nominalbetrags. Es kommt auch hier auf die Trennung zwischen Eigengut und Errungenschaft an. Kam das Geld aus ihrem Eigengut, kann sie den vollen Betrag zurückfordern. Hat sie den Traktor aus ihrer Errungenschaft heraus finanziert, beispielsweise, wenn sie auswärts arbeiten ging, fällt auch die Ersatzforderung in die Errungenschaft. Diese Errungenschaft ist dann aber wieder hälftig zu teilen.

Lange: Wir stellen immer wieder fest, dass es fast unmöglich ist, diese Ersatzforderungen zu berechnen, da oft die Buchhaltungen nicht mehr vor-

Rechtsanwältin Irene Koch (links) arbeitete für SBV Agriexpert als Co-Autorin am Buch «Landwirtschaft und Scheidung» mit. Heute ist sie selbstständig als Rechtsanwältin in Wohlen (AG) tätig.



Die Rechtsanwältin Dr. Esther Lange-Naef (rechts) ist Spezialistin für Scheidungsrecht. Ihr Anwaltsbüro ist in Winterthur. Sie unterrichtet seit vielen Jahren an der Bäuerinenschule am Strickhof Wülflingen in Winterthur.

«Die Hauptschwierigkeit bei einer Scheidung ist die güterrechtliche Auseinandersetzung – ob das Gewerbe in das Eigengut oder in die Errungenschaft fällt.»

Esther Lange-Naef

handen sind.

Wann fällt der Betrieb ins Eigengut?

Lange: Wenn er schon vor der Ehe dem Inhaber gehörte. Wurde der Betrieb aber während der Ehe übernommen, wird die Zuordnung zur Gütermasse schwierig. Im Streitfall

meinsame Sorgerecht. Wenn es strittig ist, werden die Kinder angehört. Oder das Gericht fordert ein Gutachten oder einen Bericht, beispielsweise von der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden (Kesb) an.

Koch: Eigentlich lassen sich Ersatzforderungen nur korrekt berechnen, wenn jede Investition einzeln abgerechnet wird und danach eine Neuschätzung erfolgt.

Sie haben sich in Ihrem kürzlich erschienenen Standardwerk «Landwirtschaft und Scheidung» auf das Güterrecht konzentriert. Strittig sind oft auch Sorgerecht und Obhut der Kinder. Haben Sie das bewusst ausgeschlossen?

Lange: Heute gilt meistens das ge-

zum Elternteil eine Rolle, sondern auch zum Hof. Wegzuziehen wäre für viele Bauernkinder sehr schwer. Deshalb kommt es oft vor, dass die Kinder beim Vater auf dem Betrieb bleiben.

Koch: Das Gericht entscheidet, unabhängig von den Anträgen der Anwälte. Normalerweise bleiben die Kinder in der Obhut des Elternteils, der die Erziehung im Alltag übernommen hat. Das ist meistens die Mutter. In den bäuerlichen Familien spielt aber nicht nur die Beziehung

Sie schreiben, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung grundsätzlich für sich aufzukommen habe.

Koch: Grundsätzlich muss jeder Ehegatte nach der Scheidung für seinen Unterhalt selber aufkommen. Dieser Unterhalt bemisst sich am Standard, der während der Ehe gelebt wurde,

wenn die Ehe lange gedauert hat oder aus ihr Kinder hervorgegangen sind. Kann ein Ehegatte diesen Lebensstandard nicht aus eigener Kraft selber finanzieren, hat er Anrecht auf Unterhaltszahlungen, sofern der andere Ehegatte diese Unterhaltszahlungen überhaupt leisten kann.

Lange: In der Landwirtschaft ist es oft so, dass vor und nach der Scheidung ein sehr geringes Einkommen vorhanden ist. Die Bäuerin, die keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag



Foto: Fotolia/Atelier Kurt Wüst AG

«Grundsätzlich muss jeder Ehegatte nach der Scheidung für seinen Unterhalt selber aufkommen.»

Irene Koch

Wurde der Betrieb während der Ehe übernommen, ist bei einer Scheidung die Zuordnung zur Gütermasse schwierig. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

hat, muss sich eine Arbeit suchen oder ist auf das Sozialamt angewiesen. Das ist sehr hart. Auch für den geschiedenen Ehemann ist es schwierig, wenn er ebenfalls nur das Existenzminimum zur Verfügung hat.

Gibt es auch den umgekehrten Fall, dass eine Bäuerin Unterhalt zahlen muss?

Lange: Ja natürlich. Beispielsweise, wenn die Frau als Lehrerin oder Krankenschwester tätig war und der Ex-Ehemann mit seinem Betrieb

knapp das Existenzminimum decken kann.

Was halten Sie davon, wenn ein Ex-Partner weiterhin auf dem Betrieb wohnen bleibt?

Lange: Solche Fälle kenne ich. Die Kinder wollen auf dem Hof bleiben, die Mutter möchte die Obhut über die Kinder haben und die Kinder wollen auch mit ihr zusammen leben. Gibt es zwei getrennte Wohnungen auf dem Betrieb, ist das eine Möglichkeit.

Meistens ist damit ein begrenztes Wohnrecht verbunden, beispielsweise bis die Kinder ihre Erstausbildung beendet haben. Es ist meist eher ein Entgegenkommen des Mannes. Ich finde das eine gute Möglichkeit. Wenn es für die Frau unzumutbar ist, kann sie dieses Wohnrecht aufgeben und wegziehen.

Koch: Das ist an sich eine optimale Lösung, sowohl für die Kinder als auch finanziell gesehen. Im Alltag können solche Lösungen funktionieren; meistens aber nur bis zum Zeitpunkt, wo der Ex eine neue Lebenspartnerin hat.

Das Standardwerk «Landwirtschaft und Scheidung»

Schwerpunkt sind die rechtlichen Aspekte des Güterrechts bei Errungenschaftsbeteiligung. Hervorgegangen ist die Publikation aus der Zusammenarbeit von Esther Lange-Naef mit SBV Agriexpert. Im Vorwort kommen SBV-Direktor Jacques Bourgeois und Peter Kopp, Leiter SBV Department Soziales und Dienstleistungen, zu Wort. Sie betonen, dass dieses Buch Hilfestellungen für die Beratung von bäuerlichen Familien bietet. Gleichzeitig verschaffe es aber auch den Direktbetroffenen einen Überblick über die mit einer Scheidung verbundenen Folgen. Die Publikation mit über 250 Seiten und einer Sammlung von Fallbeispielen kostet 110 Franken (exklusive MwSt. und Versandkosten).

Bezug: SBV Agriexpert, Laurstr. 10, 5201 Brugg, Telefon 056 462 51 11, www.agriexpert.ch.



Eine Scheidung in der Landwirtschaft ist also sehr komplex. Wäre das Konkubinat eine bessere Lösung als eine Heirat?

Koch: Das Paar muss sich einfach bewusst sein, dass im Konkubinat von Gesetzes wegen keine Ansprüche auf Ersatzforderungen oder auf hälftige Teilung der Errungenschaft bestehen. Das Konkubinat kennt kein Güterrecht. Auch im Todesfall ist man meistens schlechter gestellt. Im Konkubinat sind deshalb explizit Vereinbarungen und Regelungen zu treffen. Setzen sich die Konkubinatspartner mit diesen Fragen auseinander, haben sie häufig besser vorgesorgt als Ehegatten, die einfach heiraten und sich all diese Fragen nicht stellen.

Interview: Daniela Clemenz ▶

Anzeige